

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
151	Kreis Coesfeld Tagesordnung für die 28. Sitzung des Kreistags am 07.10.2009	195
152	Kreis Coesfeld Anerkennung eines Vereines als freier Träger der Jugendhilfe	196
153	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	196
154	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Rosendahl	196
155	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Erweiterung einer Schweinemastanlage in Senden	197
156	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Ascheberg	197
157	Stadt Dülmen Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 08.10.2009	198
158	Stadt Dülmen / Bez.-Reg. Arnsberg Bekanntmachung zur geplanten Erweiterung des Quarzsandtagebaus im Merfelder Bruch	198
159	Sparkasse Westmünsterland Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	199

151/09 - Kreis Coesfeld

Tagesordnung für die 28. Sitzung des Kreistags am 07.10.2009

Am Mittwoch, dem 07. Oktober 2009, findet die 28. Sitzung des Kreistages um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I in Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Vorschläge zur Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen für die Amtszeiten vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014

- 3 Anregung gem. § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 4 Förderung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
- 5 Kreiszuspruch zur Förderung der Beratungsstelle für Hörbehinderte im Kreis Coesfeld in einem Stundenumfang von wöchentlich 10 Stunden;
hier: Antrag Parisozial Münsterland vom 13.07.2009 (hier vollständig eingegangen am 31.07.2009)
- 6 Änderung Kindergartenbedarfsplan 2009/10
hier: Fusion der kath. Kindergärten St. Vitus, Olfen, und St. Marien, Olfen-Vinum
- 7 Neuauflage eines Berufswahlorientierungsprojektes im Schuljahr 2009/10
hier: Verfahren zur Durchführung in Trägerschaft des Kreises

- 8 Umsetzung der NRW-Ziel 2-Politik im Kreis Coesfeld: Fortführung der Projektstelle Clustermanagement bei der wfc
- 9 Umsetzung des Konjunkturpaketes II beim Kreis Coesfeld - Sachstandsbericht und Festlegung der 2. Tranche
- 10 Bericht zur Haushaltsausführung - Stand 31.08.2009
- 11 Mitteilungen des Landrats
- 12 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Ernennung eines Stellvertreters des Kreisbrandmeisters
- 2 Auferlegungsvertrag R64 Havixbeck - Münster
- 3 Mitteilungen des Landrats
- 4 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 5 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 21.09.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

152/09 - Kreis Coesfeld

Anerkennung eines Vereines als freier Träger der Jugendhilfe

Gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) ist durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld vom 10. Sept. 2009 der Verein

Frauen e.V.

als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld anerkannt worden.

Coesfeld, 14.10.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Jugendamt
Im Auftrag
gez. Werremeier

153/09 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 24.09.2009, Aktenzeichen 32 33 30 04/798, ist zuzustellen an Herrn Andrew Podvezko, zuletzt wohnhaft in 97350 Mainbernheim, Herrnstr. 2.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 24.09.2009 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Schützenwall 18
Abteilung 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Herr Pöhlchen

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 24.09.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Im Auftrage
gez. Pöhlchen

154/09 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Rosendahl

Herr Hendrik Schulze Bremer, Hennewich 21, 48720 Rosendahl, hat am 13.03.2009 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von 1.880 Mastschweinen auf dem Grundstück in Rosendahl, Gemarkung: Darfeld, Flur: 5, 7, Flurstück: 132, 345, vorgelegt. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des

Genehmigungsverfahren nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht.

Coesfeld, 15.09.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

155/09 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Erweiterung einer Schweinemastanlage in Senden

Herr Benedikt Schulze Zumkley hat den Antrag zur Erweiterung seiner Schweinemastanlage auf dem Grundstück Kley 13, 48308 Senden (Gemarkung Bösensell, Flur 23, Flurstück 14) vorgelegt.

Der für den 27.10.2009 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 17.09.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

156/09 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Ascheberg

Herr Antonius Heuckmann hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltungsanlage auf dem Grundstück Winkelstraße 3, 59387 Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 76, Flurstück 3) beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalls für 960 Tiere. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 2.206 Mastschweine gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das geplante Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 08.10.2009 bis einschließlich 09.11.2009, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Ascheberg,
Zimmer O.24, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70,
Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 23.11.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 14.01.2010, ab 10:00 Uhr, im Bürgerforum der Gemeindeverwaltung Ascheberg, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg. Die Erörterung kann bei Bedarf am 15.01.2010 fortgesetzt werden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 22.09.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

157/09 - Stadt Dülmen**Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 08.10.2009**

Am Donnerstag, 08.10.2009, 17:15 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

TagesordnungI. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Zustimmung zur Leistung von erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW
3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dülmen
 - a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 08.11.2007
 - b) Satzungsbeschluss
4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dülmen
 - a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 14.12.2006
 - b) Satzungsbeschluss
5. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21.02.2005
6. Neuwahl von Ausschussmitgliedern für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“
7. Verfahren zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Dülmen
 - a) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - b) Beschluss über das Einzelhandels- und Zentrenkonzept
8. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Hausdülmen IX“
hier: Einleitungsbeschluss
9. Mitteilungen des Bürgermeisters
10. Anfragen von Stadtverordneten
11. Bilanz der Wahlperiode 2004 - 2009

II. Nicht öffentliche Sitzung

12. Verleihung der Sportplakette der Stadt Dülmen für hervorragende Verdienste um das Dülmener Sportleben
13. Mitteilungen des Bürgermeisters
14. Anfragen von Stadtverordneten

Dülmen, 30.09.2009

STADT DÜLMEN
Der Bürgermeister
gez. Püttmann

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung vom 06.10. bis 08.10.2009 im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr, freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten.

158/09 - Stadt Dülmen / Bezirksregierung Arnsberg**Bekanntmachung zur geplanten Erweiterung des Quarzsandtagebaus im Merfelder Bruch**

Die Firma Breiderhoff GmbH & Co. KG, Liebigstr. 30 in 48301 Nottuln, hat für die erweiterte Gewinnung von Quarzsand im Tagebau Merfelder Bruch durch Nassabbau die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes gemäß § 52 Abs. 2a BBergG beantragt. Das Planfeststellungsverfahren beinhaltet zudem die Gestattung für die Herstellung eines Gewässers gem. § 31 WHG.

Die Antragstellerin plant die Erweiterung des bestehenden, ca. 13,3 ha großen Quarzsandtagebaus um ca. 15 ha. Durch die Abbauerweiterung können ca. 0,6 Mio. m³ Quarzsande zusätzlich gewonnen werden. Die Abbautiefe soll ca. 21,5 m betragen (Niveau 36,1 m über NN). Die Flächen befinden sich in Flur 4, Flurstücke 11 und 21 der Gemarkung Merfeld, Stadt Dülmen.

Das Vorhaben soll 2010 begonnen werden und eine Laufzeit - einschließlich der Wiedernutzbarmachung - von voraussichtlich 30 Jahren haben.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat vom 12.10.2009 bis 11.11.2009 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Dülmen, Overbergplatz 3, Zimmer 21, 48249 Dülmen, zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den Auslegungsstellen (Stadt Dülmen und Stadt Coesfeld) sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist, die am 25.11.2009 endet, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem später folgenden Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Thomas Waerder

159/09 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335455028 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16.12.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 16.09.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336367339 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 29.12.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 29.09.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 407120492 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.12.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 30.09.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand